



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit S. M. 75 S bei der nächstgelegenen Postanstalt, von Hiesigen mit S. M. im Intelligenz-Compt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 39.

Danzig, den 14. Mai.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach § 10 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 sind die Gemeinden berechtigt, soweit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, deren Ausbringung durch direkte oder indirekte Gemeinde-Abgaben zu bewirken. Die direkten Gemeinde-Abgaben können entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern (Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer mit Ausnahme der Hausfirsteuer) oder als besondere Gemeinde-Abgaben erhoben werden. Die Grundsätze für die Erhebung der direkten Gemeindeabgaben sind in den §§ 11 bis 13 gegeben.

Die Genehmigung des Kreis-Ausschusses ist gemäß § 16 erforderlich:

1. zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100 Procent derselben übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll.
2. zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben,
3. zu Gemeinde-Beschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden,
4. zur Einführung indirekter Gemeinde-Abgaben,
5. zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeinde-Angehörigen.

Ferner sind die Landgemeinden nach § 17 auch berechtigt, für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses eine Gebühr zu erheben.

Endlich können nach § 18 die Gemeindeabgabepflichtigen durch Gemeindebeschluß zur **Leistung von Hand- und Spanndiensten** verpflichtet werden und hat die Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung darüber zu beschließen, ob den Gemeindeabgabepflichtigen die Leistung der Dienste überhaupt auferlegt werden soll. Der diese Verpflichtung einführende Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

Ebenso hat die Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung darüber Beschluß zu fassen, ob die Dienste in Natur zu leisten oder in Geld abzuschätzen und aufzubringen sind; ein derartiger Beschluß kann in jedem einzelnen Falle, wenn Dienste geleistet werden sollen, gefaßt werden, wird aber die Umwandlung der Dienste in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein für immer beschlossen, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Kreis-Ausschusses. Die Grundsätze für die Vertheilung der Hand- und Spanndienste, sowie für die Vertheilung des Geldwertes der Dienste sind in § 18 enthalten; Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Die Landgemeinden sind nach § 20 berechtigt, über die Ausbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste besondere **Gemeindeumlageordnungen** zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreis-Ausschusses bedürfen.

Wo solche Gemeindeumlageordnungen aber nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten 3 Monate jedes Steuerjahres über die **Vertheilung der direkten Gemeinde-Abgaben** Beschluß zu fassen. Kommt bis dahin ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden für dieses Jahr die Gemeinde-Abgaben gemäß der Vorschrift in §§ 12 und 21 nach Verhältniß der Einkommensteuer, sowie der halben Grundsteuer, halben Gebäudesteuer und halben Gewerbesteuer der Klassen A I und A II erhoben. Dieser Maßstab behält dann auch für die folgenden Jahre weiter Geltung, sofern nicht in den ersten drei Monaten des neuen Steuerjahres ein anderweiter gültiger Gemeindebeschluß zu Stande kommt.

Nach § 147 der Landgemeinde-Ordnung bleiben jedoch die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, **allgemeinen Wohnheitsrechte und Observanzen**, soweit das Gesetz statutarische Regelung zuläßt, einstweilen, längstens aber auf 3 Jahre, in Kraft, wenn nicht eine Aenderung inzwischen beschlossen wird.

Diese Bestimmung gilt auch für das Gemeinde-Abgabewesen, und zwar insoweit als das Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder auf ortstatutarische Regelung verweist, oder überhaupt keine gesetzliche Regelung enthält. Ferner können bis zum Inkrafttreten eines Kommunal-Steuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, die bei Verkündigung der Landgemeinde-Ordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe, auch insoweit dieselben von den Bestimmungen des neuen Gesetzes abweichen, durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreis Ausschusses aufrecht erhalten werden. Ein solcher Beschluß kann indessen nur in den ersten 3 Monaten des Steuerjahres gefaßt werden.

**Die Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung über die Ausbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste oder die Aufrechthaltung der darüber**



bisher in der Gemeinde bestehenden Ortsstatuten und Observanzen baldigst fassen zu lassen und vor Ablauf des Monats Juni d. J. dem hiesigen Kreis-Ausschuß zur Bestätigung einzureichen.

Danzig, den 10. Mai 1892.

Der Landrath.

2. Den Orts-Vorständen derjenigen Ortschaften, aus denen Pferde im vorigen Jahre durch königliche Gestütshengste gedeckt worden sind, habe ich die Beschälregister übersendet und beauftrage dieselben, den Erfolg der Bedeckung der in diesen Registern verzeichneten Stuten genau zu ermitteln und in das Register einzutragen, sowie dieses mir demnächst binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Sollte eine gedeckte Stute noch tragend veräußert sein, so ist der Name, Stand und Wohnort des Erwerbers anzugeben, damit bei diesem weitere Erkundigungen nach dem Erfolge der Bedeckung der Stute angestellt werden können.

Danzig, den 9. Mai 1892.

Der Landrath.

3.

Berlin, den 16. März 1892.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei die von mir im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten erlassene Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel mit dem ergebenen Ersuchen, dieselbe sobald wie möglich durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die in der Anweisung erwähnten Anlagen A bis G sind Ihnen bereits durch die Erlasse vom 15. August und 15. Oktober v. J. mitgetheilt worden. Die Anweisung regelt die Genehmigung der Dampfkessel und die vor deren Inbetriebsetzung vorzunehmenden technischen Prüfungen, sowie die wiederkehrenden Untersuchungen, denen Dampfkessel während ihres Betriebes unterworfen sind. Sie tritt in Beziehung auf Genehmigung und Inbetriebsetzung an die Stelle der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-

4. September 1869  
Ordnung vom 19. Juli 1884 und in Beziehung auf die wiederkehrenden Untersuchungen an die Stelle des Regulatives über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872. Sie ersetzt ferner die für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg zugleich mit der Neuordnung der Gewerbe-Inspection erlassenen Gebührentarife für Dampfkesseluntersuchungen. In die Anweisung sind alsdann die verschiedenen, noch in Kraft stehenden Erlasse aufgenommen, welche in Abänderung oder Ergänzung der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung oder des Regulatives vom 24. Juni 1872 ergangen sind.

In sachlicher Hinsicht weicht die Anweisung mehrfach von den bisher geltenden Bestimmungen ab. Wesentliche Abweichungen sind folgende:

1. Die Fristen für die wiederkehrenden technischen Untersuchungen (§ 32 der Anweisung) sind theilweise verkürzt worden. Für die **beweglichen und Dampfkessels-Kessel** ist schon durch die mittelst Erlasses vom 25. September 1890 dorthin mitgetheilten Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 3. Juli 1890 die Bestimmung getroffen worden, daß diese Kessel **mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung** und die beweglichen Kessel alle drei Jahre, die **Schiffskessel alle zwei Jahre einer inneren Untersuchung**, oder einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen sind. Nunmehr ist ferner angeordnet worden, daß die **feststehenden Kessel**, die bisher nur alle sechs Jahre einer **inneren Untersuchung** unterzogen wurden, in Zukunft einer solchen **alle vier Jahre** zu unterwerfen sind, während es in betreff der **äußeren Untersuchung** der feststehenden Kessel bei der bestehenden **zweijährigen Frist** verbleibt

2. Außer den äußeren und inneren Untersuchungen sind in der Anweisung in regelmäßiger Wiederkehr zu bewirkende **Wasserdruckproben** vorgeschrieben, welchen **feststehende Kessel alle acht Jahre, bewegliche und Schiffskessel alle sechs Jahre** zu unterwerfen sind (§ 32 a. a. D.)

3. Die für die Kesselprüfungen zu entrichtenden Gebühren haben eine durchgreifende Neuregelung erfahren. Zur Entlastung der hauptsächlich vom Kleingewerbe benutzten kleinen Kessel sind die Gebühren nicht mehr für alle Kessel gleich, sondern in Abstufungen je nach der Leistungsfähigkeit der Kessel verschieden festgesetzt. Da die Leistungsfähigkeit eines Kessels durch die Größe seiner Heizfläche bedingt ist, so sind nach der Größe der Heizfläche vier Stufen mit aufsteigenden Gebühren gebildet worden.

Die der Anweisung beiliegende Gebühren-Ordnung findet nicht nur für diejenigen Regierungsbezirke Anwendung, in denen die amtliche Kesselprüfung den Gewerbe-Inspectoren bereits überwiesen ist, sondern auch für diejenigen, in denen die Kesselprüfung noch den Kreisbaubeamten oder besonders angestellten Prüfungsbeamten obliegt, dagegen bewendet es in den letzteren Bezirken hinsichtlich der Einziehung und Auszahlung der Gebühren bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspectoren bei den bestehenden Vorschriften.

4. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung getroffen, daß die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde — ohne Ertheilung eines Bescheides — nicht nur bei **unbedingter** Genehmigung erfolgen darf, sondern auch in dem Falle, daß zwar Bedingungen auferlegt werden, der Unternehmer sich mit diesen indessen ausdrücklich einverstanden erklärt hat (§ 12 der Anweisung).

5. Die bisher verschieden beantwortete Frage, ob ein Dampfkessel schon auf Grund der von dem Kesselprüfer bescheinigten Abnahmeprüfung in Betrieb gesetzt werden dürfte, oder ob es noch einer besonderen Erlaubniß durch die Ortspolizeibehörde bedürfe, ist durch die Vorschrift des § 26 Absatz 1 a. a. D. dahin entschieden, daß der Kessel auf Grund der ordnungsmäßig bescheinigten Abnahmeprüfung **ohne Weiteres** in Betrieb gesetzt werden dürfe.

gez. Freiherr von Beckersich.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und der Dampfkesselbesitzer im Kreise und bemerke dabei, daß die Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 in der Sonderbeilage zu No. 15 des diesjährigen Amtsblatts der königlichen Regierung hierselbst veröffentlicht worden ist.

Danzig, den 7. Mai 1892.

Der Landrath.

Beilage.